

Vereinsatzung

Kirche und Tourismus e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kirche und Tourismus“

Er hat seinen Sitz in Friedrichroda.

Er wurde im Jahr 2007 gegründet und ist im Amtsgericht Gotha unter der Vereinsnummer registriert

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein engagiert sich für den Spirituellen Tourismus in Mitteldeutschland. Er unterstützt das Netzwerk ‚Offene Kirchen‘, verstärkt die Aktion ‚Verlässlich geöffnete Kirchen‘, müht sich um die Entwicklung und Betreuung von Pilgerwegen, hilft bei der Zertifizierung von Radwegkirchen und beteiligt sich an der Wiederentdeckung der mitteldeutschen Klosterlandschaft.

Der Verein versteht seine Aufgabe als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche und orientiert sich am christlichen Menschenbild.

In Verwirklichung des Evangeliums von Jesus Christus verantwortet der Verein im Zentrum für Spirituellen Tourismus in Reinhardsbrunn:

- die Schaffung von Arbeitsplätzen im spirituellen Tourismus auch für gesundheitlich oder sozial Benachteiligte
- den Aufbau einer tragenden geistlichen Gemeinschaft
- das Vorhalten von Räumen für Gottesdienste, Andachten und seelsorgerliche Gespräche
- die Pflege von Kunst und Kultur
- Angebote im Bereich Gesundheitsbildung in Zusammenarbeit mit dem Kneipp-Bund Landesverband Thüringen
- einen eigenen Beitrag zum Umweltschutz durch Bildungsangebote im Bereich nachhaltige Entwicklung.

Durch seine europäischen Projekte leistet der Verein einen Beitrag zum Europa als Wertegemeinschaft.

Der Verein haftet für alle finanziellen Verbindlichkeiten nur mit seinem Vermögen

§ 3 Kirche und Tourismus e.V. als Werk der Landeskirche

Der Verein ist ein rechtlich selbstständiges Werk des Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM). Er pflegt die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Werken und Einrichtungen der EKM, besonders mit dem Gemeindedienst und dem Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf.

Die Anerkennung als kirchliches Werk bedarf der Beschlussfassung des Landeskirchenamtes. Nachfolgende Satzungsänderungen bedürfen der Anerkennung durch das Landeskirchenamt. (vgl. § 5 Abs. 5 Werkegesetz)

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes ‘steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele (§ 2) unterstützt.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt bei Annahme des Antrags durch den Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich und muß schriftlich erklärt werden.

Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Beiträge

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Die Beiträge können als Geld-, Sach- oder Dienstleistungen entrichtet werden. Genauerer regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vereins spätestens vierzehn Tage vorher einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen bedürfen des schriftlichen Antrages von mindestens 25 % der Mitglieder.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn vorliegen.

Eine nachträgliche Änderung der Tagesordnung muß von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann ein anderes Vereinsmitglied zu seiner Vertretung bevollmächtigen. Eine Person kann nur ein weiteres Mitglied vertreten.

Die Sitzung wird durch den Vorstand geleitet, von der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefaßt. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen sind mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder nötig. Die Auflösung des Vereins erfordert mindestens 2/3 der Stimmen aller Vereinsmitglieder. Sind weniger anwesend, entscheidet innerhalb von 8 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung über den Gegenstand mit 2/3 Mehrheit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Offene Abstimmung ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 9 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Sie ist zuständig für:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der beiden Kassenprüfer
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Änderung der Satzung
6. Auflösung des Vereins
7. Entscheidungen zu § 4 (Ausschluß von Mitgliedern)
zu § 5 (Mitgliedsbeiträge)
zu § 9 (Bestätigung eines Geschäftsführers)

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder der Vorstände ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied einer Kirche sein, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen gehört.

Der Vorstand leitet den Verein, er ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die durch Gesetz oder Satzung keine Zuständigkeit bestimmt ist. Der Vorstand kann einzelne Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich auf einzelne Vereinsmitglieder übertragen.

Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer berufen, der nur zur internen Geschäftsführung berechtigt ist und durch die Mitgliederversammlung bestätigt sein muß.

Die Auswahl der Kandidaten für den Vorstand, die Berufung eines Geschäftsführers und die Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern findet im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland statt.

§ 11 Zuständigkeiten des Vorstandes:

Er ist zuständig für:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
2. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Aufnahme von neuen Mitgliedern
4. Die weiteren Angelegenheiten des Vereins, für die gemäß der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 12 Datenschutz und Mitarbeitervertretungsrecht

Das Datenschutzrecht und das Mitarbeitervertretungsrecht der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gilt im Verein 'Kirche und Tourismus e.V.' als Werk der Landeskirche unmittelbar und direkt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Sprachform dieser Satzung

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Form verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§15 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins

Friedrichroda, 04.02.2011